
Personal- und Besoldungsreglement

(vom 27.04.1990)

Gestützt auf § 87 der Staatsverfassung und § 2 des kant. Personalgesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Nottwil ein Personal- und Besoldungsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder, die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde, die Mitglieder der Schulpflege, die Kommissionen und das Urnenbüro.

Art. 2

Oeffentlich-rechtlicher Dienst

Der Gemeindedienst ist öffentlich-rechtlich, sofern er nicht ausdrücklich auf einer Anstellung durch zivilrechtlichen Vertrag beruht oder im Tag- oder Stundenlohn verrichtet wird. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird durch Volkswahl oder durch behördliche Ernennung begründet.

Art. 3

Pflichtenkreis

Neben den Bestimmungen des kant. Personalgesetzes bleiben im Einzelfall der Stellenbeschrieb und die Dienstanweisungen des Gemeinderates vorbehalten.

Art. 4

Gemeindekanzlei / Steueramt

Die Gemeindekanzlei ist die Stabsstelle des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben der Gemeindeverwaltung, die nicht einer anderen Amtsstelle zugewiesen sind. Das Steueramt hat alle Aufgaben im Zusammenhang mit Veranlagung und Inkasso der Staats- und Gemeindesteuern zu erfüllen. Dem Steueramt ist die Gemeindebuchhaltung angegliedert.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 5

Anwendung kantonalen Rechts

Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Dienstaltersgeschenke, die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 6

Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeiter in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.

Für nebenamtliche Funktionen (z.B. Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen durch Verordnung, soweit diese nicht in kantonalen Verordnungen festgelegt sind.

Art. 7

Besoldung des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates werden aufgrund der Richtlinien der Arbeitsgruppe des Gemeindeammännerverbandes des Kantons Luzern vom 28.11.1989 nach der kant. Besoldungsordnung für das Staatspersonal eingestuft und besoldet.

Art. 8

Wohnsitzpflicht

Aus wichtigen Gründen, namentlich wenn dies für die pflichtgemässe Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Mitarbeiter zur Wohnsitznahme in der Gemeinde Nottwil verpflichtet werden.

IV. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 9

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Gemeinde Nottwil ist der Vorsorgekasse der Basler Versicherungen angeschlossen.

Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeiter zum Beitritt verpflichten und in den besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

Im übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 10

Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden vom Behördemitglied oder vom Mitarbeiter und von der Gemeinde je hälftig getragen.

V. Sitzungsgelder, Taggelder, Vergütungen

Art. 11

Sitzungsgeld, Protokollführung

Als Sitzung gilt eine Zusammenkunft einer vom Gemeinderat bestellten Kommission oder von einem Gemeinderat einberufenen Arbeitsgruppe. Das Sitzungsgeld bemisst sich nach Funktion und Sitzungsdauer. Das Abfassen des Protokolls wird zusätzlich entschädigt. Die Ansätze werden in der Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 12

Taggeld

Die Nebenaufgaben eines Gemeinderates werden nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe des Gemeindeammännerverbandes des Kantons Luzern vom 28.11.1989 separat entschädigt. Die Ansätze werden in der Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 13

Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung umfasst die Vergütung für Verpflegung und für Fahrtauslagen ausserhalb der Gemeinde gemäss kant. Verordnungen.

Art. 14

Büroentschädigung

Gemeinderäte und Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit für die Gemeinde auf ein Büro sowie Büromaschinen angewiesen sind und diese nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, erhalten eine jährliche Büroentschädigung. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung geltenden Rechts

Das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Nottwil vom 10. April 1987 wird aufgehoben.

Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die diesem Reglement widersprechen.

Art. 16

Dienstalterszulagen und Dienstaltersgeschenke nach bisherigem Recht

Die Uebergangsbestimmungen in § 97 und 98 des Personalgesetzes sind für die Mitarbeiter der Gemeinde sinngemäss anwendbar.

Art. 17

Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und Besitzstand

Bezüglich Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und den Besitzstand finden die §§ 37 und 38 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Nottwil, 27. April 1990

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Dr. H. Meyer

Der Gemeindegeschreiber:

G. Stalder